

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 44.

Breslau, den 30. October

1844.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nachstehender

A u f r u f

der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen in Potsdam.

Die nachstehend genannten Forstversorgungsberechtigten:

- 1) Jäger Carl Friedrich Blum, geboren am 14. Februar 1798 zu Kirschrosin in Mecklenburg, in die 2. Jäger-Abtheilung eingetreten am 12. Mai 1815 und zur Forstversorgung anerkannt den 1. Dezember 1835, zulezt in Sandkrug, Forstreviers Lipee sich aufhaltend;
- 2) Jäger Friedrich Carl, geboren den 11. November 1803 zu Klockow in Mecklenburg, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 23. Oktober 1821 und zur Forstversorgung anerkannt den 17. September 1841, zulezt in Neuen-dorf bei Uecklam sich aufhaltend;
- 3) Jäger Friedrich Deege, geboren am 19. März 1797 zu Dardesheim bei Halberstadt in der Provinz Sachsen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 22. Mai 1815 und zur Forstversorgung anerkannt den 10. Januar 1835, zulezt in Berlin sich aufhaltend;
- 4) Jäger Christian Friedrich Wilhelm Ebert, geboren am 7. Juli 1800 zu Lebbin bei Greiffenberg in der Provinz Pommern, in die 2. Jäger-Abtheilung eingetreten am 19. Februar 1823 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. September 1843, zulezt in Greiffenberg sich aufhaltend;
- 5) Jäger George Friedrich Fahl, geboren am 15. Januar 1802 zu Selz bei Demmin in der Provinz Pommern, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 15. November 1821 und zur Forstversorgung anerkannt den 17. September 1841, zulezt in Bunzar bei Uecklam sich aufhaltend;
- 6) Jäger Amand Gründel, geboren am 6. März 1806 zu Dörndorf bei Frankenstein in der Provinz Schlesien, in die 3. Jäger-Abtheilung eingetreten

- den 16. November 1826 und zur Forstversorgung anerkannt den 7. September 1840, zuletzt in Trattendorf bei Spremberg sich aufhaltend;
- 7) Jäger Heinrich Hänchel, geboren am 5. Februar 1787 zu Neu-Schmol-len bei Dels in der Provinz Schlesien, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 12. Februar 1813 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. November 1830, zuletzt in Praukau sich aufhaltend;
 - 8) Jäger Friedrich Krause, geboren am 12. Mai 1805 zu Altenbach bei Glaz in der Provinz Schlesien, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 5. Dezember 1824 und zur Forstversorgung anerkannt den 25. November 1836, zuletzt in Berlin sich aufhaltend;
 - 9) Jäger Friedrich Jakob Kieserling, geboren am 27. Februar 1799 zu Puszufowo im Großherzogthum Posen, in die 2. Jäger-Abtheilung eingetreten am 24. November 1823 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. September 1843, zuletzt in Bentschen bei Meseritz sich aufhaltend;
 - 10) Jäger Johann Ferdinand Neumann, geboren am 29. Mai 1803 zu Karlsruhe bei Dppeln in der Provinz Schlesien, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 6. Dezember 1822 und zur Forstversorgung anerkannt den 7. September 1840, zuletzt in Poberschau bei Dppeln sich aufhaltend;
 - 11) Jäger Carl Friedrich Pärsch, geboren am 1. November 1804 zu Lutters-brunn bei Wittenberg in der Provinz Sachsen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 6. Juni 1823 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. September 1843, zuletzt in Seitenberg bei Landeck sich aufhaltend;
 - 12) Jäger Johannes Petry, geboren am 13. Dezember 1800 zu Heiligenstadt in der Provinz Sachsen, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 25. Oktober 1821 und zur Forstversorgung anerkannt den 7. September 1840, zuletzt in Magdeburg sich aufhaltend;
 - 13) Jäger Carl Gottfried Könisch, geboren am 11. Januar 1805 zu Rothen-burg in der Provinz Schlesien, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 16. November 1823 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. September 1843, zuletzt in Ziegenrück sich aufhaltend;
 - 14) Jäger Carl Friedrich Schulz, geboren am 4. August 1811 zu Prenzlau in der Provinz Brandenburg, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 17. Juli 1831 und zur Forstversorgung anerkannt den 17. September 1841, zuletzt in Magdeburg sich aufhaltend;
 - 15) Jäger Carl Theil, geboren am 21. Juni 1800 zu Ferdinands-hof bei Anklam in der Provinz Pommern, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 4. März 1819 und zur Forstversorgung anerkannt den 7. September 1840, zuletzt in Schmargendorf sich aufhaltend;
 - 16) Jäger August Heinrich Vollmer, geboren den 1. Dezember 1801 zu Zerp-pen Schleiße bei Nieder-Barnim in der Provinz Brandenburg, in die 3. Jä-

ger-Abtheilung eingetreten am 21. April 1822 und zur Forstversorgung anerkannt den 5. September 1842, zuletzt in Schlust bei Nieder-Barnim sich aufhaltend;

- 17) Jäger Heinrich Siederer, geboren am 19. Februar 1791 zu Harßleben bei Halberstadt in der Provinz Sachsen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 24. Februar 1811 und zur Forstversorgung anerkannt den 5. November 1829, zuletzt in Berlin sich aufhaltend;
- 18) Jäger Ludwig Rasim, geboren am 21. November 1802 zu Plugawitz bei Groß-Strehlitz in der Provinz Schlesien, in die 3. Jäger-Abtheilung eingetreten am 16. Dezember 1821, und zur Forstversorgung anerkannt den 17. September 1841;

werden hiermit aufgefordert, ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort sobald als möglich, jedenfalls aber innerhalb der nächsten sechs Monate der Inspection der Jäger und Schützen anzuzeigen, indem sie entgegengesetzten Falls zu gewärtigen haben, daß sie von der Forstverordnungsliste werden gestrichen werden.

Gleichzeitig werden die betreffenden Behörden erbenst ersucht, Falls ihnen über den einen oder den andern dieser Jäger etwas Näheres bekannt sein sollte, dies ebenfalls der gedachten Inspection mitzutheilen.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. Oktober 1844.

I.

Nr. 31. Wegen des in den Reisepässen zu bemerkenden Zeitraums der Gültigkeit.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß von Preussischen Polizei-Behörden Pässe, namentlich zu Reisen in das Ausland, ohne Angabe eines in sich bestimmten Zeitraumes ihrer Gültigkeit und nur mit dem Vermerke:

„gültig für diese Reise“

versehen, ausgefertigt worden sind.

Ein solcher Vermerk führt zu dem Uebelstande, daß er dem Paß-Inhaber, oft ganz gegen die Absicht der ausstellenden Behörde, den Aufenthalt auf der beabsichtigten Reise ohne alle Zeitbeschränkung zu gestatten scheint, und bei längerer als zehnjähriger Abwesenheit aus den Königlichen Staaten die Anwendung der Vorschrift des § 23 zu 2 des Gesetzes über Erwerbung und Verlust der Eigenschaft als Preussischer Unterthan vom 31. Dezember v. J. (Gesetzsammlung 1844 S. 18) erschwert.

Um diesen und andern nachtheiligen Folgen jenes unbestimmten Vermerks vorzubeugen, hat das königliche Ministerium des Innern unterm 19. v. Mts. unter Abänderung der diesfälligen Bestimmungen im § 9 der Paßinstruction vom 12. Juli 1817 (Amtsblatt 1817 Nr. 42 Beilage S. 11) festgesetzt, daß derselbe künftig keinem Passe mehr einzuverleiben, sondern jeder Paß auf einen in sich bestimmten Zeitraum auszustellen ist.

Sämmtliche Polizei-Behörden haben sich daher nach vorstehender Bestimmung zu achten.

Breslau, den 24. Oktober 1844.

I.

Sicherungs-Maafregeln gegen Verbreitung der in einigen Orten ausgebrochenen Rinderpest betreffend.

Zu Geyersberg in Böhmen, ohnweit der Grenze des Kreises Habelschwerdt, und in einigen benachbarten jenseitigen Ortschaften hat sich die Rinderpest gezeigt, weshalb von uns die folgenden Sicherungs-Maafregeln angeordnet sind:

- 1) Es darf kein Rindvieh irgend einer Art eingebracht werden, ohne daß dasselbe auf dem einzigen Einlaßpunkte zu Bobischau eingeführt und in der Quarantaine-Anstalt zu Mittelwalde einer 21tägigen Quarantaine unterworfen und während derselben vollständig gesund besuaden ist;
- 2) Auf dem Wege von Bobischau bis Mittelwalde ist dasselbe von dazu bestellten Wächtern, unter der Aufsicht eines Gendarmen zu begleiten, welche persönlich dafür zu haften haben, daß keines der Thiere von der vorgeschriebenen Straße abweiche oder gar verkauft werde;
- 3) Schwarz- und Wollenvieh ist unbedingt zurückzuweisen;
- 4) so auch unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare, mit Ausschluß der Borsten; und
- 5) ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch;
- 6) geschmolzenes Talg darf nur in Fässern zugelassen werden;
- 7) nur solchen Personen ist der Eintritt über die Grenze gestattet, von denen nachgewiesen wird, daß sie an keinem inficirten Orte gewesen, oder doch mit dem angestreckten Rindvieh in keine Berührung gekommen sind. Vieh und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker und andern Personen, von welchen sich auch nur entfernt vermuthen läßt, daß sie mit dem kranken Viehe in Berührung gekommen, sind zurückzuweisen oder einer sorgfältigen Reinigung unter den Augen eines Polizeibeamten zu unterwerfen;
- 8) dauert die Krankheit in Geyersberg fort, so ist die Grenze vollständig zu sperren und Niemanden der Eintritt über dieselbe zu gestatten.

Breslau, den 22. Oktober 1844.

I.

Die Sperrung der Grenze nach Böhmen wegen der Rinderpest betreffend.

Da sich von Geyersberg in Böhmen die Rinderpest über die Dörfer Kunwalde und Schambach ausgebreitet, auch bereits das Umstehen mancher Häupter in den genannten Orten herbeigeführt hat, verordnen wir, daß nach Anleitung des § 4 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27. März 1836 die diesseitige Grenze gegen Böhmen vollständig gesperrt werde.

Es dürfen mithin von jetzt an von dort

- 1) jedwede Art von Hausthieren, welcherlei sie sein mögen, also auch Geflügel jeder Art, nicht mehr über die Grenze eingebracht werden;
- 2) unbearbeitete Wolle, trockene und frische Häute, thierische Haare, mit Ausnahme der Borsten, Fleisch, Dünger, Raufutter, gebrauchte Stallgeräte und gebrauchte Kleidungsstücke nicht über die Gränze gelassen werden;

3) Nur solchen Personen ist das Ueberschreiten der Gränze gestattet, von welchen erwiesen werden kann, daß sie angestechte Orte nicht betreten haben oder doch mit dem angestechten Viehe nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle übrige, ganz besonders aber solche, von welchen vermuthet werden kann, daß sie mit dem Rindviehe irgend wie in Berührung gekommen sein können, als Fleischer, Viehhändler, Lederhändler, Gerber, Hirten und deren Knechte, Abdecker und dergleichen sind durchaus nicht zuzulassen, es müßten denn ganz unabweisliche Gründe dafür sprechen. In diesem letzten genau festzustellenden Falle haben sich dieselben der sorgfältigsten, durch Polizeibeamten zu leitenden, Reinigung zu unterwerfen.

Jede Uebertretung dieser Verfügung wird nach § 8 des angeführten Gesetzes mit sechsmonatlicher bis dreijähriger Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn dieselbe Veranlassung zur Verbreitung der Seuche gegeben hat. Diese Strafe wird nach Maaßgabe der etwa obwaltenden Umstände verschärft werden.

Aber auch wenn durch eine Uebertretung dieses Gesetzes kein Schaden geschieht, verfällt der Uebertreter in eine willkürliche, nach den Umständen zu bestimmende Gefängniß- oder Geldstrafe, nach Anleitung des § 35 Theil II. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts. Das Gleiche hat jeder zu erwarten, welcher dergleichen Ueberschreitungen irgend wie begünstigt und welcher sich eines Ungehorsams gegen die ihm hierauf bezüglichen Anordnungen der Behörden schuldig macht.

Breslau, den 25. October 1844.

I.

[Die verbotwidrige Bearbeitung von Sandgruben betreffend.]

Es hat sich neuerlich wieder das Unglück ereignet, daß drei Kinder durch den Einsturz einer verbotwidrig bearbeiteten Sandgrube verschüttet sind. Wir fordern die Königlichen Landräthe, die Distrikts-Polizei-Kommissarien, Gutsbesitzer und Dorfsobrigkeiten auf, dahin zu sehen, daß unsere diesfälligen früher erlassenen Bestimmungen, namentlich unsere Verfügung vom 10. August 1833 (Amtsblatt vom Jahre 1833, Stück 34, Seite 281) pünktlich befolgt werden.

Breslau, den 19. October 1844.

I.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß der Königl. Kreis-Thierarzt Tilgner aus dem Kreise Liebenwerda, Regierungs-Bezirk Merseburg, in gleicher Eigenschaft für die Kreise Brieg-Dhlau nach Brieg versetzt worden ist.

Breslau, den 18. October 1844.

I.

Der Kaufmann Heinrich Fingler in Breslau, und der Kaufmann Weiß in Reichenbach sind als Unter-Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ zu

Königsberg in Preußen, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, über das Mobilien-Feuer-Versicherungs-Wesen, von uns heute bestätigt worden.
Breslau, den 20. Oktober 1844.

I.

Betreffend die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche, Schule und des Pfarrhauses in der Stadt Medebach, Regierungsbezirk Arnberg.

Am 25. Mai d. J. ist die Stadt Medebach im Regierungsbezirk Arnberg von einer Feuersbrunst betroffen worden, welche außer den Wohngebäuden 117 Wohnhäuser, sowie die Kirche, die Schule und das Pfarrhaus in Asche gelegt hat. Die Bedrängniß der Abgebrannten, von denen nur vier der Wohlhabenderen ihr bewegliches Vermögen versichert hatten, hat in der Nähe und Ferne lebendige Theilnahme erweckt und hat bei solcher, durch Privatanzahlüsse und Bewilligungen der Provinzial-Behörde, zunächst für die Subsistenzmittel an 700 Abgebrannten nothdürftig gesorgt werden können.

Das Unglück, welches sie betroffen, ist jedoch so überwältigend und unverwindbar und der Umfang des Kostenaufwands, welchen der Wiederaufbau der 117 abgebrannten Hauptgebäude, sammt den Nebengebäuden, so wie der Kirche, der Schule und des Pfarrhauses erforderlich macht, so groß und wird zumal dadurch, daß in der Nähe weder Ziegelbrennereien existiren, noch das nöthige Bauholz vorhanden und letzteres vielmehr nur vom Auslande zu beschaffen ist, noch so bedeutend erhöht, daß gar nicht abzusehen, wie solcher von den vom Unglück so hart Betroffenen allein ausgebracht werden soll. Die Nahrungsverhältnisse der Eingefessenen von Medebach, welches den ärmsten und nahrungslosesten Städten des Regierungs-Bezirks beizuzählen, sind im Allgemeinen im höchsten Grade dürftig und liegt es daher bei ihrer jetzigen Verarmung in der offenbaren Unmöglichkeit, das Retablissement ihrer Gebäude aus eigenen Mitteln zu bewirken und den Lasten zu genügen, welche sie bei Wiederherstellung neuer Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude zu tragen haben, zu welchen letztern sie, da die Stadt und Kirche nur unbedeutendes Vermögen besitzen, in Uebertragung der Kosten, theils ganz, theils zur Hälfte werden in Anspruch genommen werden müssen.

Bei der großen Bedrängniß, in welcher sich hienach die, gemischt, aus Evangelischen und Katholiken bestehende Einwohnerschaft von Medebach sich befindet und dem dringenden Bedürfnisse baldiger Herstellung ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, welche ohne behülfliche außerordentliche Unterstützungen nicht zu bewirken ist, haben, auf dringenden Antrag der königlichen Regierung zu Arnberg, die königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern, mittelst Rescripts vom 17. v. M. eine allgemeine evangelisch-katholische Kirchen-Collecte für den vorgedachten Zweck anzuordnen sich bewogen gefunden.

Es werden daher zu Folge Erlasses des königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn Dr. von Merckel Excellenz, vom 8. d. M. die Herren Superintendenten unsers Regierungsbezirks und der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert: wegen Veranstaltung der diesfallsigen Collecte in den evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die einkommenden milden Gaben binnen acht Wochen, nicht nur bei den königlichen Kreis-Steuer-Kassen,

an welche sie nach Vorschrift unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX.) Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, eingegangen, sondern auch von diesen an die königliche Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse hieselbst abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird gleichzeitig Anzeige unter Beifügung einer General-Designation des eingekommenen Collecten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 14. Oktober 1844.

III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des königlichen Ober-Landes-Gerichts.

№ 10. Justiz-Jahres-Listen und Tabellen betreffend.

- 1) Die Gerichts-Behörden des Departements werden zur prompten Einsendung der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen für das mit dem 30. November c. ablaufende Geschäftsjahr hierdurch aufgefordert.

Bei der Anfertigung und Einsendung derselben sind die Vorschriften

- der allgemeinen Verfügung vom 31. Oktober 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 42 Seite 338);
- der allgemeinen Verfügung vom 31. Mai 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 44 Seite 129); und
- die erläuternden Bestimmungen des Rescripts vom 24. Februar 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 44 Seite 59)

genau zu beobachten.

- 2) Da am Schlusse des Jahres 1843 eine neue allgemeine Zählung der Einwohner von Seiten der administrativen Behörden, behufs der Aufnahme statistischer Tabellen stattgefunden hat, so müssen die Resultate dieser Zählung bei der Aufstellung der Jurisdiktions-Uebersichten zum Grunde gelegt werden.

Bei allen Ortschaften, welche verschiedene Jurisdiktionen haben, ist nicht nur die gesammte Einwohnerzahl, mit welchen dieselben in den statistischen Tabellen aufgeführt stehen, vor der Linie anzugeben, sondern es sind auch die verschiedenen Jurisdiktionen und in welcher Art die gesammte Einwohnerzahl auf die betreffenden Gerichte vertheilt ist, ersichtlich zu machen.

Die Gerichte, welchen die Jurisdiktion über theilweise Ortschaften zusteht, müssen daher in dieser Beziehung mit denen, welchen die übrigen Antheile der Ortschaften unterworfen sind, in Korrespondenz treten und hiernächst nur diejenige Zahl in der Linie aufnehmen, worüber das Gericht die Jurisdiktion wirklich ausübt.

- 3) In Betreff der Konduiten-Listen wird auf die allgemeine Verordnung vom 6. Oktober 1843 mit dem Bemerkten verwiesen, daß von jetzt ab alle Subalternen aus der Liste § 1 a. ausscheiden, dagegen in die Liste § 1 litt. b. mit aufzunehmen sind. Für dieses Mal, so wie alle drei Jahre sind auch diese Listen in zwei gleichlautenden Exemplaren und mit der Kolonne 10 des Formulars versehen, einzureichen, indem zu Folge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 20. Juni c. ein Exemplar zur Absendung an den Chef der Justiz bestimmt ist.

Die Dirigenten und Richter werden für die Richtigkeit und rechtzeitige Einreichung der Geschäfts-Tabellen und Uebersichten besonders verantwortlich gemacht. Sie haben sich von der Richtigkeit der Angaben durch eigene Einsicht und Vergleichung der betreffenden Repertorien, Journale und vorjährigen Listen gehörig zu überzeugen und vor der Absendung insbesondere auch zu prüfen, ob den Bestimmungen ad 1, 2 und 3 dieser Verfügung vollständig überall genügt worden ist.

Alle Listen und Uebersichten sind auf Papier zu schreiben, welches das gewöhnliche Akten-Format hat.

Die zur Einreichung der Listen festgesetzten Fristen sind pünktlich inne zu halten; Verzögerungen müßten unnachsichtlich geahndet werden.

Breslau, den 23. Oktober 1844.

Die verloosten Warschauer Pfandbriefe betreffend.

Die Liste der in dem zweiten halben Jahre 1844 verloosten Polnischen Pfandbriefe ist von Warschau eingegangen und kann bei dem Deposital-Rendanten Hofrath Sichert eingesehen werden.

Breslau, den 21. Oktober 1844.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die von dem unterzeichneten Königl. Kredit-Institute für Schlesien unterm 6. Februar 1839 auf das im Steinauer Kreise gelegene Gut Culmikau ausgefertigten vierprocen-tigen Pfandbriefe Litt. B. und zwar:

No. 170 à 1000 Rthlr.
No. 1,354 bis incl. No. 1,358 à 500 Rthlr.
No. 3,696 bis incl. No. 3,704 à 200 Rthlr.
No. 6,640 bis incl. No. 6,656 à 100 Rthlr.
No. 11,428 bis incl. No. 11,430 à 50 Rthlr.
No. 22,348 bis incl. No. 22,353 à 25 Rthlr.

sind von dem Schuldner aufgekündigt worden und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung No. 1619) zufolge, werden daher die gegenwärtigen Inhaber der oben bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefördert, die letzteren nebst den dazu gehörigen laufenden Coupons Ser. II. No. 9 und 10, vom 1. Januar k. J. ab, in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer und Comp. zu präsentiren, und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 4. Oktober 1844.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Patentirungen.

Den Besitzern einer chemischen Fabrik, Wesensfeld und Comp. zu Darmen, sind unter dem 17. Oktober 1844 2 Patente, und zwar das eine

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Chlor-Entwickelung,

für den Zeitraum von sechs Jahren; das andere

auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Darstellung des Ammoniak's, auf acht Jahre, beide von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Albert Schoppe in Berlin ist unter dem 21. Oktober 1844 ein Patent

auf ein Verfahren, aus Braunkohle eine braune und schwarze Farbe darzustellen, ohne Jemand zu behindern, auf bereits bekannten Wegen gleiche Farben aus Braunkohle zu bereiten,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Lieutenant in der 3. Artillerie-Brigade Werner Siemens und dessen Bruder Wilhelm Siemens in Berlin ist unter dem 22. Oktober 1844 ein Patent

auf einen Regulator für Maschinen, welche durch Elementarkraft bewegt werden, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Patent = Aufhebung.

Das dem Kaufmann Julius Theodor Gustav Sloman in Berlin unter dem 6. Juli 1843 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Ziegelsteinen, insoweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben worden.

C h r o n i k.

Dem Ritter-Gutsbesitzer Grafen von Haugwitz auf Rosenthal, Breslauischen Kreises, und dem Landesältesten von Frankenberg auf Gollkowe, Militschen Kreises, ist jedem ein erledigtes Polizei-Districts-Commissariat übertragen;

die erledigte Pfarrei zu Groß-Osten, Suhrauschen Kreises, ist dem zeitherigen Pfarr-Administrator Hirschfelder; desgleichen

die erledigte Pfarrei zu Groß-Bierau, Schweidnitzschen Kreises, dem Curatie-Administrator Schatte zu Hünern verliehen; und

der bisherige Kaplan zu St. Vincenz, Rausch, ist als Curatus an der Pfarrkirche zu St. Matthias in Breslau bestätigt worden.

In Köben ist der zum Bürgermeister gewählte Bürgermeister Feierabend in Medjibor, in Friedland der wieder gewählte unbefordete Rathmann Erner, in Striegau der Kaufmann Richter und in Münsterberg der Bäckermeister Kügler, als unbefordete Rathmänner, sämmtlich auf 6 Jahre, bestätigt worden; ferner

der Lehrer Brendel als Lehrer an der oberen evangelischen Schule; und

der Lehrer Reichmann als Lehrer an der niederen evangelischen Schule zu Ober-Salzbrunn, Waldenburgschen Kreises;

der Schul-Adjutant Geister als evangelischer Schullehrer in Gurtisch, Strehlenschen Kreises;

der bisherige Schullehrer zu Spalitz, Täckel, als evangelischer Schullehrer in Zucklau, Delschen Kreises; und

der bisherige interimistische Lehrer Lustig zu Mangschütz, Wartenbergischen Kreises, als wirklicher evangelischer Schullehrer daselbst.

V e r m ä c h t n i s s e.

Der in Schweidnitz verstorbene Nadlermeister Herbig:

der dortigen städtischen Armen-Kasse ein Legat von 3 Rthlr.

Die Gutsbesitzer Scholzchen Eheleute zu Klein-Tschansch:

der evangelischen Schule zu Kritschen, Delschen Kreises, ein Legat von 50 Rthlr.

P o c k e n - A u s b r u c h.

In Weißstein, Waldenburgschen Kreises.